

Federführung:
99 - Abwasserwerk Stadt Coesfeld
Produkt:

Datum:
11.03.2010

Beratungsfolge:	Sitzungsdatum:	
Betriebsausschuss des Abwasserwerkes der Stadt Coesfeld	23.03.2010	Vorberatung
Rat der Stadt Coesfeld	25.03.2010	Entscheidung

Satzungsänderungen im Abwasserbereich

Beschlussvorschlag:

Folgende Satzungen werden beschlossen:

- a) Satzung der Stadt Coesfeld zur Abänderung der Fristen bei der Dichtheitsprüfung von privaten Abwasserleitungen gemäß § 61 a Abs. 3 bis 7 LWG NRW (**Anlage A**),
- b) II. Satzung zur Änderung der Entwässerungssatzung der Stadt Coesfeld (**Anlage B**),
- c) XXII. Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Coesfeld (**Anlage C**).

Sachverhalt:

- a) Satzung der Stadt Coesfeld zur Abänderung der Fristen bei der Dichtheitsprüfung von privaten Abwasserleitungen gemäß § 61 a Abs. 3 bis 7 LWG NRW

Gemäß § 61 a Landeswassergetz (LWG) müssen Eigentümer von Grundstücken kleiner als 3 Hektar sowohl ihre neu gebauten, als auch die bestehenden privaten Abwasserleitungen von Sachkundigen auf Dichtheit prüfen lassen. Neue Abwasserleitungen sind direkt nach der Errichtung zu prüfen. Bestehende Abwasserleitungen müssen die Grundstückseigentümer erstmalig bis spätestens Ende 2015 prüfen lassen. Über das Ergebnis der Prüfung ist durch den Sachverständigen eine Bescheinigung auszustellen. Die Wiederholung der Dichtheitsprüfung hat spätestens alle 20 Jahre durch einen Sachkundigen zu erfolgen.

Der § 61 a LWG verpflichtet die Stadt, über die Durchführung der gesetzlich geforderten Dichtheitsprüfung zu unterrichten und zu beraten. In Wasserschutzgebieten muss die für die Abwasserbeseitigung zuständige Kommune diese Frist sogar noch verkürzen, wenn private

häusliche Abwasseranlagen vor 1965 und private gewerbliche Abwasseranlagen vor 1990 errichtet worden sind.

Darüber hinaus soll die Stadt abweichende Fristen für die erstmalige Prüfung festlegen, wenn Sanierungs- und Inspektionsmaßnahmen an öffentlichen Abwasseranlagen festgelegt sind. Unter diesen Maßnahmen ist auch die Untersuchung des öffentlichen Kanalnetzes gemäß der Selbstüberwachungsverordnung Kanal (SüwV Kan) zu zählen, die durch das AWW seit 1995 umgesetzt wird.

Hieraus ergibt sich die Möglichkeit, auch langfristige Sanierungsstrategien, die über die eigentliche Frist 2015 hinaus gehen, mit der Pflicht zur Prüfung privater Leitungen zu verzahnen, um ggf. die Synergien und technischen Vorteile einer koordinierten Inspektion bzw. Sanierung öffentlicher und privater Kanäle zu ermöglichen.

Das Abwasserwerk der Stadt Coesfeld hat diese Möglichkeit aufgegriffen und in enger Abstimmung mit dem Betriebsausschuss ein **Konzept** zur Umsetzung des § 61 a Landeswassergesetz erarbeitet (s. **Beschlussvorlage 098/2010**).

Im Rahmen des Konzeptes ist die Satzung zur Abänderung der Fristen der Dichtheitsprüfung von privaten Abwasserleitungen gemäß § 61 a Abs. 3 bis 7 LWG NRW (Anlage A) in enger Anlehnung an die Mustersatzung der Kommunal- und Abwasserberatung NRW e.V. erarbeitet worden. Diese Satzung regelt den zeitlichen und rechtlichen Rahmen zur Umsetzung des § 61 a LWG.

Durch die Verknüpfung der Untersuchungsgebiete zur Umsetzung des § 61 a LWG an die Gebiete und Zeiträume der Untersuchungen des Hauptkanals gemäß SüwV Kan entstehen insgesamt 21 Teilgebiete. In den Teilgebieten werden gestaffelt bis zum Jahr 2026 Fristen zur Durchführung der Dichtheitsprüfung festgelegt. Die Gebiete sind der Anlage zur Satzung zu entnehmen. Neben einer grafischen Darstellung sind die betroffenen Grundstücke in einer entsprechenden Liste aufgeführt.

Die zeitliche Abfolge ergibt sich aus den Untersuchungszeiträumen der SüwV Kan. Darüber hinaus ist die gesetzliche Vorgabe, in Wasserschutzzonen verkürzte Fristen festzulegen, in die Festlegung der Untersuchungszeiträume eingeflossen. Dabei wird für das jeweilige gesamte Teilgebiet eine verkürzte Frist festgelegt. Auf eine gesonderte Verkürzung für private häusliche Abwasseranlagen die vor 1965 und private gewerbliche Abwasseranlagen die vor 1990 errichtet worden sind, wird zur Ermöglichung des Gesamtkonzeptes verzichtet.

Im Ergebnis wird in den Gebieten 1 - 4 (2394 Grundstücke / 23,6 %) die Frist gemäß § 61 a LWG (31.12.2015) verkürzt. Für das Gebiet 5 (753 Grundstücke / 7,4 %) bleibt die gesetzliche Frist 31.12.2015 bestehen. Für die Gebiete 6 bis 16 (6115 Grundstücke / 60,1%) ergibt sich eine Verlängerung der gesetzlich vorgegebenen Frist.

Die verbleibenden 906 Grundstücke (8,9 %) werden nicht durch diese Satzung erfasst. Hierbei handelt es sich vorrangig um Grundstücke im Außenbereich, die über eine Druckrohrleitung oder Kleinkläranlage entwässert werden. Eine Verknüpfung mit der

SüwV Kan ist in diesen Fällen nicht möglich, so dass für diese Grundstücke die gesetzlich vorgegebene Frist 31.12.2015 maßgebend ist.

Die Untersuchung des öffentlichen Hauptkanals in dem jeweiligen Gebiet erfolgt im Vorjahr zur festgesetzten Frist. Durch die dann gemeinsam vorliegenden Untersuchungsergebnisse wird ermöglicht, die ggf. erforderliche Sanierung koordiniert durchzuführen.

Neben der räumlichen und zeitlichen Regelung werden in der Satzung die Anforderungen an den Sachkundigen sowie Anforderungen an den Inhalt der Dichtheitsbescheinigung erläutert. Hierdurch wird dem Grundstückseigentümer sowie dem Sachkundigen eine Leitlinie vorgegeben, an die sich die Beteiligten halten müssen.

b) Änderung der Entwässerungssatzung der Stadt Coesfeld

Die Änderung der Entwässerungssatzung der Stadt Coesfeld ist zur Anpassung an die Mustersatzung der Kommunal- und Abwasserberatung NRW erforderlich. Diese Änderungen umfassen zum einen Ergänzungen, die sich aufgrund der rechtlichen Vorgaben des Landeswassergesetzes ergeben. Diese beziehen sich insbesondere auf die Überführung des § 45 der Landesbauordnung NRW in das Landeswassergesetz (§ 61 a LWG). Zum anderen handelt es sich um allgemeine Wortlautanpassungen an die Mustersatzung der Kommunal- und Abwasserberatung NRW.

Im Weiteren soll durch Satzungsänderung die Entscheidungsfreiheit des Grundstückseigentümers erhöht werden. Gemäß Entwässerungssatzung der Stadt Coesfeld ist es dem Grundstückseigentümer bisher nicht gestattet, Arbeiten am Hauptkanal durchzuführen oder durchführen zu lassen. Diese dürfen nur durch das AWW oder aber seitens des AWW beauftragte Dritte ausgeführt werden. Im Hinblick auf die Schadensvielfalt und -häufigkeit, die durch die flächendeckenden optischen Inspektionen erkannt werden können, soll die Satzung in diesem Punkt überarbeitet werden.

Um dem Grundstückseigentümer bürgerfreundlich entgegen zu kommen, wird die Satzung dahingehend angepasst, dass grundsätzlich die Erneuerung, Reparatur und Sanierung der Grundstücksanschlussleitung durch privat beauftragte Unternehmer durchgeführt werden kann. Dem Bürger wird somit ermöglicht, die Sanierung seiner Anschlussleitung im öffentlichen Raum sowie auf seinem Privatgrundstück durch ein Fachunternehmen durchführen zu lassen. Er ist nicht mehr zwangsläufig an das Fachunternehmen des AWW gebunden.

Die Unternehmer werden zukünftig durch das AWW zugelassen und in einer Liste aufgenommen. Die dabei vom Unternehmer einzuhaltenden Zulassungskriterien sowie Vorgaben zur technischen Ausführung werden in der Anlage 1 zur Entwässerungssatzung geregelt. Unter anderem muss ein Unternehmer sich durch drei zufriedenstellende fachgerechte Anschlussarbeiten in der Stadt Coesfeld bewähren, bevor er in die entsprechende Zulassungsliste aufgenommen wird. So wird sichergestellt, dass auch weiterhin im öffentlichen Raum nur qualifizierte Unternehmen arbeiten.

Alternativ kann der Eigentümer auf Antrag sowie Kostenübernahmeerklärung das AWW beauftragen, die erforderlichen Arbeiten an den Grundstücksanschlussleitungen durch das Fachunternehmen des AWW ausführen zu lassen.

Zukünftig wird sich der Ablauf wie folgt darstellen:

Bei Erneuerung, Reparatur und Sanierung der Grundstücksanschlussleitung ist durch den Grundstückseigentümer beim AWW ein Entwässerungsantrag zu stellen. Dieser Antrag enthält allgemeine Daten zum Grundstück sowie zur geplanten Maßnahme. Das AWW prüft die Planung und reicht die Unterlagen an den Baubetriebshof weiter. Dieser prüft das Bauvorhaben und erteilt die Genehmigung zum Straßenaufbruch mit entsprechenden Vorgaben zur technischen Ausführung. Die Zustimmung des AWW sowie die Aufbruchgenehmigung des Baubetriebshofes werden zusammenfassend durch das AWW an den Antragsteller übergeben.

Der Grundstückseigentümer kann parallel Angebote bei den in der Liste aufgeführten Fachfirmen einholen und eine Fachfirma beauftragen. Alternativ kann er das AWW durch Unterzeichnung einer Kostenübernahmeerklärung mit der Errichtung beauftragen.

Vor Baubeginn ist mit dem FB 30 (Bürgerservice und Ordnung -Verkehr-) die Baumaßnahme abzustimmen und eine straßenverkehrsrechtliche Anordnung zu beantragen.

Bei Fertigstellung des Anschlusses an den öffentlichen Hauptkanal erfolgt durch das AWW eine Abnahme des Anschlussbereiches. Die wiederhergestellte Straßenoberfläche wird vom Baubetriebshof abgenommen. Somit ist sichergestellt, dass zukünftige Beeinträchtigungen, insbesondere des öffentlichen Raumes, vermieden werden.

Durch die Satzungsänderung erhält der Grundstückseigentümer die Möglichkeit zum eigenständigen Handeln. Ihm wird nicht wie bisher eine Fachfirma vorgegeben, sondern er kann abwägen, ob er eigenständig die Baumaßnahme abwickelt oder aber das Fachunternehmen des AWW wählt. Vergleichsangebote können eingeholt werden; eine Bindung an das Fachunternehmen des AWW entfällt. Durch die Satzungsänderung wird auf unbürokratische Weise die Möglichkeit geschaffen, Maßnahmen durchgehend im öffentlichen und privaten Raum durch ein Unternehmen durchführen zu lassen.

In Ausnahmefällen kann weiterhin die Wartung, Sanierung, Reparatur und Unterhaltung der Grundstücksanschlussleitungen durch das AWW gegen Kostenersatz verpflichtend durchgeführt werden. Diese Ausnahme wird z. B. bei flächendeckenden Sanierungen, bei der Erschließung von Neubaugebieten oder aber in Fällen, bei denen ein sonstiges öffentliches Interesse vorliegt, angewandt. Hierdurch sind z. B. spätere Aufbrüche bei neu erschlossenen Straßen vermeidbar.

Das Vorgehen des AWW ist rechtlich von der Kommunal- und Abwasserberatung geprüft worden.

c) Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Coesfeld

Die Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Coesfeld wird dahingehend geändert, dass der Aufwands- und Kostenersatz zukünftig nach tatsächlichen Kosten erfolgt.

Durch die Möglichkeit, die Erneuerung, Reparatur und Sanierung der Grundstücksanschlussleitung durch privat beauftragte Unternehmer durchführen lassen zu können, ist es dem AWW nicht mehr möglich, Leistungen des AWW nach Einheitssätzen abzurechnen.